

Gesellschaftsvertrag

§1

Präambel

1. Die Tätigkeit der Gesellschaft erfolgt aus dem Selbstverständnis und der Zielbestimmung der Kinder- und Jugendarbeit in Köln.
2. Alle in der Gesellschaft tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erfüllen gemeinsam diese Zielsetzung.

§2

Firma, Sitz, Geschäftsjahr

1. Die Gesellschaft führt die Firma:

gemeinnützige Gesellschaft für urbane Jugendarbeit Köln mbH

2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Köln.
3. Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und endet am 31.12.2013. Bis zum 31.12.2013 läuft ein Rumpfgeschäftsjahr.

§3

Unternehmensgegenstand

1. Gegenstand des Unternehmens ist es, Kinder- und Jugendarbeit in Köln durch Betrieb einer Kinder- und Jugendeinrichtung in Köln-Worringen in den Räumlichkeiten der Liegenschaft „Krebelshof“ zu leisten. Dies geschieht vor allem durch folgende Maßnahmen:
 - a) Kindern und Jugendlichen altersgemäße Angebote der Freizeitgestaltung, der Kooperation mit Gleichaltrigen, der persönlichen Entwicklung der Ressourcen bereit zu stellen und sie im Sinne der Inklusion durch kulturspezifische und -übergreifende Aktivitäten zu fördern. Die Eigeninitiative der Kinder und Jugendlichen ist besonders zu unterstützen;
 - b) sich für die Belange junger Menschen einzusetzen und auf ihre Lebenslage aufmerksam zu machen mit dem Ziel größerer gesellschaftlicher Akzeptanz;

- c) die Familien und Bezugspersonen der Kinder und Jugendlichen pädagogisch zu unterstützen;
 - d) die Zusammenarbeit anderer Dienste, Einrichtungen und Personen zum Zwecke der Entfaltung der Kinder- und Jugendarbeit anzuregen und zu fördern;
 - e) die für die Kinder- und Jugendarbeit erforderlichen personellen, sächlichen und konzeptionellen Voraussetzungen zu schaffen und zu sichern;
 - f) die Kinder- und Jugendarbeit in Abstimmung mit den Ämtern, Dienststellen und Behörden nach aktuellem wissenschaftlichen Standard durchzuführen.
2. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet sind, den vorgenannten Gegenstand des Unternehmens zu fördern. Die Maßnahmen können von der Gesellschaft selbst oder durch beauftragte Dritte vorgenommen werden. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben an anderen Unternehmen in jeder gesetzlich zulässigen Form beteiligen oder solche Unternehmen erwerben und errichten, soweit dies gemeinnützigkeitsrechtlich zulässig ist.

§4 Gemeinnützigkeit

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die in § 3 beschriebenen Maßnahmen.
2. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel der Gesellschaft dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken dieses Gesellschaftsvertrages verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
4. Die Gesellschafter sind verpflichtet, an der Umsetzung der gemeinnützigen Ziele der Gesellschaft mitzuwirken und diese zu unterstützen.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Gesellschaft fremd sind oder durch

unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

6. Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, zu gleichen Teilen an die Jugendzentren Köln gemeinnützige Betriebsgesellschaft mbH, den Lino-Club e.V. und den Sozialdienst Katholischer Männer e.V. Köln, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.
7. Die Gesellschaft kann ihre Mittel teilweise einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft öffentlichen Rechts zur Verwendung von gemeinnützigen oder mildtätigen steuerbegünstigten Zwecken zuwenden.

§5

Gesellschafter, Stammkapital, Stammeinlage

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Gesellschafter.
2. Das Stammkapital beträgt 25.002,00 € (in Worten: fünfundzwanzigtausendzwei Euro).
3. Auf das Stammkapital übernehmen:
 - a) den Geschäftsanteil 1) in Höhe von 8.334,00 €:
die Jugendzentren Köln gemeinnützige Betriebsgesellschaft mbH, Christianstraße 82, 50825 Köln;
 - b) den Geschäftsanteil 2) in Höhe von 8.334,00 €:
der Lino-Club e.V., Unnauer Weg 96, 50767 Köln;
 - c) den Geschäftsanteil 3) in Höhe von 8.334,00 €
der Sozialdienst Katholischer Männer e.V. Köln, Große Telegraphenstraße 31, 50676 Köln.
4. Die Einlagen auf die Geschäftanteile sind in bar zu leisten und bei Abschluss dieses Gesellschaftsvertrages zur Hälfte (= 50 %) sofort fällig.

§6
Organe der Gesellschaft,
beratender Beirat

1. Die Gesellschaft verfügt über folgende Organe:
 1. Geschäftsführung;
 2. Gesellschafterversammlung.

2. Die Gesellschafterversammlung kann einen beratenden Beirat einrichten, der nicht Organ der Gesellschaft ist.

§7
Geschäftsführung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, die von der Gesellschafterversammlung berufen und abberufen werden.

2. Die Geschäftsführer sind verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag (Satzung) zu führen und Weisungen bzw. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und/oder auszuführen, sofern diese nicht dem Gesetz oder dem Inhalt dieser Satzung widersprechen.

3. Die Geschäftsführung bedarf für alle Geschäfte, die über den gewöhnlichen Betrieb des Unternehmens der Gesellschaft hinausgehen, der ausdrücklichen vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

4. Zu den durch die Gesellschafterversammlung zustimmungspflichtigen Geschäften zählen insbesondere:
 - a) alle Verfügungen über Grundstücke, Rechte an einem Grundstück oder Rechte an einem Grundstücksrecht, die Verpflichtung zur Vornahme derartiger Verfügungen;

 - b) die Veräußerung des Unternehmens im Ganzen, die Errichtung, Veräußerung und Aufgabe von Betrieben oder Betriebsstätten;

 - c) der Erwerb und die Veräußerung anderer Unternehmen, der Erwerb, die Veräußerung, die Änderung oder Kündigung von – Beteiligungen (auch in Teilen) einschließlich des Erwerbs von Geschäftsanteilen der Gesellschaft sowie der Abtretung eigener

- Geschäftsanteile der Gesellschaft; ferner die Stimmabgabe in Beteiligungsgesellschaften;
- d) die Errichtung und Auflösung von Zweigniederlassungen und/oder Tochtergesellschaften;
 - e) der Abschluss, die Änderung und/oder die Kündigung von Verträgen über Kooperationen mit anderen Gesellschaftern und/oder Unternehmen sowie der Abschluss, die Änderung und die Beendigung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291, 292 Abs. 1 AktG;
 - f) der Abschluss, die Änderung und/oder Kündigung/Beendigung von Miet-, Pacht-, Leasing-, Franchise-, Lizenz-, Arbeits- bzw. Anstellungsverträgen sowie sonstigen Dauerschuldverhältnissen, welche die Gesellschaft für einen von der Gesellschafterversammlung festzulegenden Zeitraum oder eine von der Gesellschafterversammlung festzulegende monatliche Verpflichtung überschreiten;
 - g) alle Geschäfte außergewöhnlicher Art, die mit einem besonderen Risiko verbunden sind;
 - h) die Einleitung und Beendigung von Rechtsstreitigkeiten von grundsätzlicher Bedeutung;
 - i) die Entscheidung über die Zahlung von Pensionen sowie die Einführung und/oder Änderung von Versorgungszusagen und/oder Versorgungseinrichtungen;
 - j) die Bestellung, Abberufung oder Kündigung von Prokuristen, Generalbevollmächtigten oder Handlungsbevollmächtigten
 - k) der Abschluss von Darlehensverträgen, Garantieverträgen, Bürgschaftsverträgen, Schuldverschreibungen oder sonstigen kredit- und/oder bankmäßigen Rechtsgeschäften, die im Einzelfall einen von der Gesellschafterversammlung festzulegenden Verpflichtungsumfang gegenüber der Gesellschaft überschreiten;
 - l) Anschaffungen und/oder Investitionen der Gesellschaft, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten einen von der Gesellschafterversammlung für den Einzelfall oder für das Geschäftsjahr festzulegenden Betrag übersteigen;
 - m) die Gewährung von Sicherheiten, welche einen von der Gesellschafterversammlung für den Einzelfall festgelegten Betrag überschreiten;
 - n) der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Wertpapieren für die Gesellschaft;
 - o) die nachhaltige Änderung der bestehenden Art der Verwaltung und Organisation der

Gesellschaft;

- p) Vereinbarungen, die einen von der Gesellschafterversammlung festgelegten Wert überschreiten und welche mit Geschäftsführern oder Gesellschaftern sowie Gesellschaften, an denen Gesellschafter oder Geschäftsführer wesentlich beteiligt sind, abgeschlossen werden;
- q) der Verzicht auf Forderungen sowie unentgeltliche Leistungen aller Art ab einem Betrag von 2.500 €.

5. Soweit in § 7 Abs. 4 dieser Satzung für zustimmungspflichtige Rechtsgeschäfte Zeit- oder Wert- bzw. Betragsgrenzen vorgesehen sind, werden diese von der Gesellschafterversammlung durch Beschluss mit einfacher Mehrheit festgelegt. Die Gesellschafterversammlung ist auch berechtigt, diese Zeit-, Wert- oder Betragsgrenzen in einer eigenen Geschäftsordnung für die Geschäftsführung zusammenzufassen. Darüber hinaus kann vorgenannte Katalog zustimmungsbedürftiger Geschäfte durch mehrheitlichen Beschluss der Gesellschafterversammlung ergänzt und/oder modifiziert werden.
6. Die Gesellschaft kann für die Geschäftsführung eine jederzeit änderbare Geschäftsordnung erlassen, in welcher Art, Umfang und Ausführung der Geschäftsführung sowie eine eventuelle Aufteilung der Zuständigkeiten oder Ressorts unter mehreren Geschäftsführern konkret festgelegt wird. Die Geschäftsordnung wird von der Geschäftsführung vorbereitet und der Gesellschafterversammlung zum Zwecke der Genehmigung zugeleitet. Kommt über den Inhalt der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung keine Einigung zustande, entscheidet die Gesellschafterversammlung durch mehrheitlichen Beschluss und legt dann den Inhalt der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung fest.

§8

Vertretung

1. Ist für die Gesellschaft nur ein Geschäftsführer bestellt, so ist dieser alleine vertretungsberechtigt.
2. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten.
3. Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann, wenn mehrere Geschäftsführer bestellt sind, einzelnen Geschäftsführern im Einzelfall oder generell die Befugnis zur Alleinvertretung erteilt und/oder wieder entzogen werden. Dasselbe gilt für die Befreiung vom gesetzlichen Verbot des In-sich-Geschäfts gem. § 181 BGB.

4. Bei Abschluss, Änderung oder Beendigung von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführern wird die Gesellschaft durch die Gesellschafterversammlung vertreten. Die Vertretung der Gesellschafterversammlung übernimmt die oder der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung – im Verhinderungsfall die oder der stellvertretende Vorsitzende -, sofern die Gesellschafterversammlung nicht eine andere Person zum Vertreter bzw. Stellvertreter mit einfacher Mehrheit bestimmt.

§9

Zuständigkeit und Aufgaben der Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung ist zuständig für die Aufgaben, die ihr nach dem Gesetz sowie dem Inhalt dieses Gesellschaftsvertrages zugewiesen sind.
2. Zu den Aufgaben, welche die Gesellschafterversammlung nach dem Inhalt dieses Gesellschaftsvertrages zu erfüllen hat, gehören insbesondere:
 - a) Bestimmung von Maßnahmen, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck zu fördern;
 - b) die Erteilung oder Ablehnung der Zustimmung für Geschäfte, zu deren Durchführung die Geschäftsführung der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf;
 - c) die Genehmigung der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung;
 - d) die Erweiterung, Kürzung oder Änderung eines Katalogs derjenigen Geschäfte; für deren Durchführung die Geschäftsführung der Zustimmung der Gesellschafterversammlung einzuholen hat;
 - e) die Befreiung vom Verbot des In-sich-Geschäfts gemäß § 181 BGB;
 - f) die Erteilung einer Alleinvertretungsbefugnis an einen oder mehrere Geschäftsführer im Einzelfall oder generell;
 - g) der Abschluss, die Änderung oder Beendigung von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführern;
 - h) Beschluss über die Reihenfolge der Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung bei Aufnahme eines oder mehrerer neuer Gesellschafter in die Gesellschaft;
 - i) die Feststellung des Wirtschaftsplans;

- j) die Feststellung des Jahresabschlusses;
- k) die Entscheidung über die Ergebnisverwendung;
- l) die Entscheidung über die Verwendung von Rücklagen;
- m) die Entscheidung über die Entlastung der Geschäftsführung;
- n) die Wahl eines Abschlussprüfers;
- o) Einziehung von Geschäftsanteilen;
- p) Liquidation der Gesellschaft;
- q) Übertragung eines Geschäftsanteils an die Gesellschaft, einen Gesellschafter oder einen Dritten bei Einziehung oder bei Kündigung.

§10

Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft statt, sofern nicht mit Zustimmung sämtlicher Gesellschafter im Einzelfall etwas Abweichendes bestimmt wird.
2. Jeder Geschäftsführer ist zur Einberufung der Gesellschafterversammlung berechtigt.
3. Die Leitung der Gesellschafterversammlung obliegt dem oder der Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung, im Falle seiner oder ihrer Verhinderung dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden.
4. Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten sechs Monaten eines Geschäftsjahres statt. Sie beschließt in dieser ordentlichen Gesellschafterversammlung über die Feststellung des Jahresabschlusses, über die Ergebnisverwendung, über die Entlastung der Geschäftsführung sowie ggf. über die Wahl eines Abschlussprüfers.
5. Die Geschäftsführung hat die Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn Gesellschafter, denen allein oder gemeinsam 10 % des Stammkapitals zustehen, dies verlangen. Kommt der Geschäftsführer einem solchen Verlangen nicht innerhalb einer Frist von drei Wochen nach, so ist der (sind die) Gesellschafter, der (die) ein solches Verlangen gestellt hat (haben), selbst berechtigt, die Gesellschafterversammlung einzuberufen.

6. Gesellschafterversammlungen werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung einberufen. Das Schreiben ist den Gesellschaftern mindestens zwei Wochen vor dem Termin zu zustellen. Der Tag der Absendung der schriftlichen Mitteilung sowie der Tag der Gesellschafterversammlung werden bei der Bemessung der vorgenannten Frist nicht mitgerechnet.
7. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen und mindestens 75 % des Stammkapitals vertreten sind. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist innerhalb von zwei Wochen eine zweite Gesellschafterversammlung mit gleicher Ladungsfrist und gleicher Tagesordnung einzuberufen. Die Gesellschafterversammlung ist dann ohne Rücksicht auf das vertretene Kapital beschlussfähig. Auf diese Rechtsfolge ist in der zweiten Einladung hinzuweisen.
8. Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung aufgrund nachzuweisender schriftlicher Vollmacht durch einen anderen Gesellschafter oder aber durch einen Angehörigen der rechts-, steuerberatenden oder wirtschaftsprüfenden Berufe, der gesetzlich zur Berufsverschwiegenheit verpflichtet ist, vertreten lassen.
9. Die Teilnahme anderer Personen an der Gesellschafterversammlung, z. B. Sachverständige oder fachkundige Branchenvertreter etc., ist statthaft, wenn die Gesellschafter durch mehrheitlichen Beschluss der Anwesenheit dritter Personen in der Gesellschafterversammlung zustimmen. Die Anwesenheit und Teilnahme dritter Personen an der Gesellschafterversammlung kann zeitlich oder inhaltlich beschränkt werden. Zum Zwecke der Vorbereitung einer Gesellschafterversammlung kann die Geschäftsführung vorab und formfrei nach Rücksprache mit den Gesellschaftern eine Entscheidung über die Anwesenheit und Teilnahme dritter Personen in der Gesellschafterversammlung herbeiführen. Soweit dies zeitlich und organisatorisch unmöglich ist, soll auf die Anwesenheit und Teilnahme Dritter Personen an der Gesellschafterversammlung unter Angabe des Namens, der beruflichen Tätigkeit und des Zwecks der Anwesenheit/der Teilnahme in der Einladung zur Gesellschafterversammlung (Tagesordnung) hingewiesen werden.

§11

Gesellschafterbeschlüsse

1. Die von den Gesellschaftern in den Angelegenheiten der Gesellschaft zutreffenden Bestimmungen erfolgen durch Beschlussfassung.
2. Die Beschlüsse der Gesellschaft werden in den Gesellschafterversammlungen oder durch mündliche, schriftliche, fernschriftliche oder telegrafische, fernmündliche oder EDV-mäßige (E-Mail, Internet) Abstimmung gefasst, wenn sich alle Gesellschafter mit dieser Art der Abstimmung einverstanden erklären oder sich hieran beteiligen.
3. Je 1,00 € eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. Die aus einem Geschäftsanteil resultierenden Stimmen können nur einheitlich ausgeübt werden.
4. Gesellschafterbeschlüsse werden - soweit das Gesetz oder Gesellschaftsvertrag nicht eine andere Mehrheit vorsehen - mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt.
5. Soweit dies im Gesetz oder in der Satzung der Gesellschaft ausdrücklich vorgesehen ist, bedürfen Beschlüsse der Gesellschafterversammlung einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen, hierzu zählen insbesondere Beschlüsse über:
 - a) Änderungen des Gesellschaftsvertrages, unbeschadet der Regelung in Abs. 6;
 - b) Bestellung und Abberufung eines Geschäftsführers sowie der Abschluss, die Aufhebung, die Kündigung oder Änderung von Verträgen mit Geschäftsführern;
 - c) Bestellung und Abberufung von Prokuristen und/oder Generalbevollmächtigten sowie der Abschluss, die Aufhebung, die Kündigung oder Änderung von Verträgen mit diesen Personen;
 - d) Kapitalerhöhung und/oder Kapitalherabsetzung;
 - e) Auflösung der Gesellschaft (Liquidation);
 - f) Festlegung, Ergänzung, Änderung oder Aktualisierung von Leitlinien zur Ausübung der Geschäftsführungstätigkeit der Gesellschaft unter besonderer Berücksichtigung ethischer Grundsätze;
 - g) Festlegung, Ergänzung, Änderung oder Aktualisierung einer Schlichtungsordnung

zur gütlichen Beilegung von Meinungsverschiedenheiten oder Konflikten zwischen Gesellschaftern, zwischen Gesellschaftern und der Geschäftsführung oder aber zwischen (mehreren) Geschäftsführern.

6. Der Beschluss über die Änderung des Unternehmensgegenstands (§3) bedarf der Zustimmung sämtlicher Gesellschafter.
7. In eigenen Angelegenheiten stimmen Gesellschafter nicht ab. Dies gilt insbesondere, wenn ein Gesellschafter durch eine Beschlussfassung entlastet oder von einer Verbindlichkeit befreit werden soll oder die Vornahme eines Rechtsgeschäfts oder die Einleitung bzw. die Erledigung eines Rechtsstreits gegenüber einem Gesellschafter Inhalt der Beschlussfassung ist. In diesen Fällen darf der Gesellschafter auch kein Stimmrecht für einen anderen Gesellschafter ausüben. Ergänzend gilt § 47 Abs. 4 GmbHG.
8. Gesellschafterbeschlüsse sind zu protokollieren, von einem Geschäftsführer zu unterzeichnen und sämtlichen Gesellschaftern unverzüglich zuzusenden.
9. Die Unwirksamkeit oder Anfechtbarkeit von Gesellschafterbeschlüssen kann - sofern nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen - nur innerhalb von drei Monaten gerichtlich geltend gemacht werden. Die Frist beginnt mit dem Tag des Zugangs der Abschrift des Protokolls der Gesellschafterversammlung und endet - auch ohne Kenntnis von dem Inhalt des Gesellschafterbeschlusses bzw. ohne Erhalt des Protokolls - spätestens sechs Monate nach der Beschlussfassung.

§12

Vorsitzender der Gesellschafterversammlung

1. Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz der Gesellschafterversammlung werden reihum nach dem Rotationsprinzip bestimmt. Vorsitz und stellvertretender Vorsitz wechseln jährlich.
2. Die Reihenfolge, in welcher - bezogen auf die Geschäftsjahre der Gesellschaft - die jeweiligen Gesellschaftervertreter über die Stellung und die Funktion eines oder einer Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung verfügen, wird durch Los bestimmt. Die einmal durch das Los bestimmte Reihenfolge wird in den folgenden Geschäftsjahren beibehalten. Bei Aufnahme eines oder mehrerer neuer Gesellschafter in die Gesellschaft ist die Reihenfolge des oder der zukünftigen Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung durch einen mehrheitlichen Gesellschafterbeschluss, bei dem der neue Gesellschafter nicht stimmberechtigt ist, neu festzulegen.
3. Für die Bestimmung des oder der stellvertretenden Vorsitzenden gilt Abs. 2 entsprechend.

§13

Beratender Beirat

1. Die Gesellschafterversammlung kann durch mehrheitlichen Beschluss die Errichtung eines beratenden Beirats beschließen. In den Beirat können natürliche oder juristische Personen gewählt werden, welche durch ihre Fachkunde, Funktion oder gesellschaftliche Stellung nach Auffassung der Gesellschafter geeignet sind, die Zielsetzungen der Gesellschaft zu fördern. Über die Aufnahme in den Beirat entscheidet die Gesellschafterversammlung mit mehrheitlichem Beschluss. Der Antrag zur Aufnahme in den Beirat kann von der Geschäftsführung oder einem Gesellschafter gestellt werden.
2. Die Tätigkeit bzw. Mitgliedschaft im Beirat ist ehrenamtlich. Hierfür wird keine Vergütung gezahlt. Durch die Beiratstätigkeit verursachte Kosten, Auslagen oder Spesen werden von der Geschäftsführung erstattet. Die Gesellschafterversammlung erlässt für die Erstattung von Kosten, Auslagen und Spesen eine Richtlinie.
3. Beiratsversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft auf Einladung der Geschäftsführung statt. Zu den Beiratssitzungen sind auch die Gesellschafter einzuladen, die zusammen mit der Geschäftsführung berechtigt sind, an den Beiratssitzungen teilzunehmen.
4. Die Mitgliedschaft im Beirat kann sowohl durch das Beiratsmitglied als auch durch die Gesellschaft jederzeit ohne Angabe von Gründen mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden. Bei einer längerfristigen Inaktivität eines Beiratsmitglieds soll eine Beendigung der Mitgliedschaft im Beirat erfolgen.
5. Die Beiratsmitglieder sind hinsichtlich der Informationen betreffend die Gesellschaft und deren Tätigkeit, die ihnen im Rahmen von Beiratsversammlungen oder in Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Beratungstätigkeit anvertraut werden, zur Geheimhaltung und Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Verpflichtung zur Geheimhaltung bleibt auch nach Beendigung der Mitgliedschaft im Beirat bestehen.

§14

Einsicht- und Auskunftsrecht

1. Jeder Gesellschafter kann - in oder außerhalb einer Gesellschafterversammlung - Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen und die Bücher in den Geschäftsräumlichkeiten der Gesellschaft einsehen.
2. Er kann diese Rechte entweder selbst (durch einen bevollmächtigten Mitarbeiter) ausüben oder durch einen anderen Gesellschafter oder durch einen Angehörigen der rechts-,

steuerberatenden oder wirtschaftsprüfenden Berufe, der gesetzlich zur Berufsverschwiegenheit verpflichtet ist, wahrnehmen lassen.

3. Im Übrigen gilt ergänzend § 51 a GmbHG.
4. Ein Bevollmächtigter, welcher die Einsichts- und Auskunftsrechte nach § 14 dieses Gesellschaftervertrages bzw. nach § 51 a GmbHG wahrnehmen möchte, hat seine Bevollmächtigung durch einen Gesellschafter schriftlich nachzuweisen.

§ 15

Verfügung/Belastung von Geschäftsanteilen

1. Die Verfügung über einen Geschäftsanteil oder einen Teil eines Geschäftsanteils, insbesondere Abtretung oder Verpfändung, ist nur mit vorheriger Zustimmung aller Gesellschafter zulässig und wirksam.
2. Die vorstehende Regelung gilt entsprechend für anderweitige Verfügungen und/oder Belastungen in Bezug auf den Geschäftsanteil sowie den hieraus resultierenden Ansprüchen, wie z.B. der Abschluss von Stimmrechtsbindungsverträgen oder aber die Abtretung und / oder Belastung von Ansprüchen auf Liquidationserlös oder aus einem Ergebnisverwendungsbeschluss.
3. Auf die Erteilung einer Zustimmung besteht kein Anspruch. Die Zustimmung zu einer Übertragung oder Veräußerung eines Geschäftsanteils oder eines Teils eines Geschäftsanteils darf nur erteilt werden, wenn der neue Gesellschafter Gewähr dafür bietet, sich für die dauerhafte Verwirklichung des Gesellschaftszwecks gem. § 3 dieses Gesellschaftsvertrages einzusetzen.

§ 16

Wirtschaftsplan

1. Die Geschäftsführung hat vor Beginn des Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan, bestehend aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan sowie der Stellenübersicht aufzustellen und den Gesellschaftern zur Kenntnis zu geben.
2. Der Wirtschaftsplan ist so rechtzeitig aufzustellen, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres über seine Genehmigung beschließen kann.

§ 17

Jahresabschluss

1. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) und den Lagebericht innerhalb der ersten drei Monate des folgenden Geschäftsjahres für das vorausgegangene Geschäftsjahr aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Aufstellung und Prüfung erfolgen gemäß den nach dem Dritten Buch des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfbericht der Gesellschafterversammlung unverzüglich mit den Vorschlägen zur Ergebnisverwendung und Beschlussfassung vorzulegen.
2. Der Gesellschafterversammlung obliegt die Wahl des Abschlussprüfers. Der Prüfungsbericht ist allen Gesellschaftern unverzüglich, spätestens mit der Einladung zur ordentlichen Gesellschafterversammlung zu übersenden.
3. Die ordentliche Gesellschafterversammlung hat spätestens bis zum Ablauf der ersten sechs Monate eines Kalenderjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie die Entlastung der Geschäftsführung zu beschließen. Die Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie die Entlastung der Geschäftsführung erfolgt durch Unterzeichnung seitens der Gesellschafter, die dem aufgestellten Jahresabschluss zugestimmt haben.
4. Der Stadt Köln steht das Recht zu, von der Gesellschaft Aufklärung und Nachweise verlangen zu können, die für die Aufstellung des kommunalen Gesamtabschlusses erforderlich sind.

§ 18

Ergebnisverwendung

1. Die Gesellschaft arbeitet gemeinnützig. Die zur Einhaltung der Gemeinnützigkeit jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften sind bei der Ergebnisverwendung zu beachten.
2. Über die Ergebnisverwendung beschließt die Gesellschaftsversammlung.
3. Ein Jahresüberschuss der Gesellschaft ist - sofern er nicht einer Rücklage zugeführt wird - zeitnah zur Verwirklichung des Gesellschaftszwecks zu verwenden.
4. Die Gesellschaft kann im Rahmen des gemeinnützigkeitsrechtlich Zulässigen Rücklagen bilden.

§ 19

Ausscheiden eines Gesellschafters

1. Ein Gesellschafter scheidet in folgenden Fällen aus der Gesellschaft aus:
 - a.) Einziehung von Geschäftsanteilen;
 - b.) Kündigung / Austritt.
2. Im Falle des Ausscheidens eines Gesellschafters aus der Gesellschaft wird die Gesellschaft mit den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt.
3. Scheidet ein Gesellschafter - gleich aus welchem Grund - aus der Gesellschaft aus, so können die verbleibenden Gesellschafter mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, spätestens innerhalb von drei Monaten nach Ausscheiden des Gesellschafters, die Liquidation / Auflösung der Gesellschaft beschließen. Der ausscheidende Gesellschafter hat kein Stimmrecht, seine Stimmen zählen nicht mit. Wird von der Gesellschaft ein Auflösungs- / Liquidationsbeschluss gefasst, nimmt der ausscheidende Gesellschafter dann an der Liquidation der Gesellschaft gem. § 23 dieses Gesellschaftsvertrages teil.

§ 20

Einziehung

1. Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist zulässig.
2. Der Geschäftsanteil wird durch Gesellschaftsbeschluss, der mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen ist, eingezogen. Der betroffene Gesellschafter hat kein Stimmrecht. Seine Stimmen zählen nicht mit.
3. Die Einziehung des Anteils eines Gesellschafters ist in folgenden Fällen ohne Zustimmung des betroffenen Gesellschafters zulässig,
 - a.) wenn in der Person des Gesellschafters ein wichtiger Grund vorliegt und er wiederholt oder in einem besonders gravierenden Fall gegen das Gesetz, den Inhalt dieses Gesellschaftsvertrages oder Weisungen der Gesellschafterversammlung verstoßen hat. Als ein wichtiger Grund in der Person des Gesellschafters gilt auch der Fall, dass das Arbeitsverhältnis einer der Minderheitsgesellschafter, die natürliche Personen sind, mit der GmbH aufgelöst bzw. beendet wird. Das gilt nicht für den Fall der Berentung;

- b.) wenn über das Vermögen eines Gesellschafters ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt und nicht innerhalb von drei Monaten eingestellt wird oder aber das Insolvenzverfahren über sein Vermögen eröffnet wird. Der Eröffnung des Insolvenzverfahrens steht die Nichteröffnung mangels Masse gleich;
 - c.) wenn die Zwangsvollstreckung in das Vermögen eines Gesellschafters und/oder seinen Geschäftsanteil betrieben und diese nicht innerhalb von drei Monaten abgewendet wird;
 - d.) wenn ein Gesellschafter Verfügungen über seinen Anteil ohne die vorherige Zustimmung der Gesellschafterversammlung vornimmt;
 - e.) Geht ein Geschäftsanteil beim Tod eines der Minderheitsgesellschafter, der natürliche Person ist, von Todes wegen auf eine oder mehrere Person(en) über, die nicht Gesellschafter sind, so kann in diesem Fall die Gesellschafterversammlung mit Mehrheitsbeschluss unter Ausschluss des Stimmrechts des betroffenen Gesellschafters innerhalb von 3 Monaten nach Kenntnis des Erbfalls die Einziehung des Geschäftsanteils beschließen.
4. Die übrigen Gesellschafter können im Rahmen des Einziehungsbeschlusses durch Mehrheitsbeschluss verlangen, dass statt der Einziehung der Geschäftsanteil des ausscheidenden Gesellschafters auf einen oder mehrere Gesellschafter, auf die Gesellschaft oder auf einen oder mehrere Dritte / Dritten gegen Übernahme der Abfindung gem. § 22 dieses Gesellschaftsvertrages übertragen wird. § 15 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend. In diesem Fall haftet die Gesellschaft neben dem Erwerber für die Abfindung gem. § 22 dieses Gesellschaftsvertrages als Gesamtschuldner.
5. Im Fall der Einziehung schuldet die Gesellschaft die Abfindung. Die Einziehung und der Erwerb durch die Gesellschaft sind nur zulässig, wenn die Abfindung bezahlt werden kann ohne das Stammkapital anzugreifen.

§ 21

Kündigung / Austritt

1. Ein Gesellschafter kann seine Mitgliedschaft unter Einhaltung einer ordentlichen Kündigungsfrist von sechs Monaten zum jeweiligen Geschäftsjahresende kündigen, erstmalig jedoch zum 31.12.2013.
2. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Einhaltung der Schriftform.
3. Durch die Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst. Der kündigende Gesellschafter hat seinen Geschäftsanteil auf die übrigen Gesellschafter gegen Abfindung gem. § 22 dieses

Gesellschaftsvertrages durch diese im Verhältnis ihrer Einlagen zueinander zu übertragen. Die übrigen Gesellschafter sind zur Übernahme des Gesellschafteranteils verpflichtet.

4. Die übrigen Gesellschafter können stattdessen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen verlangen, dass der kündigende Gesellschafter seinen Geschäftsanteil nur auf einen Gesellschafter, die Gesellschaft oder auf einen oder mehrere Dritte(n) überträgt. Der kündigende Gesellschafter hat kein Stimmrecht. Seine Stimme zählt nicht mit. Der Erwerb durch die Gesellschaft ist nicht zulässig, wenn sie das Entgelt nicht zahlen kann, ohne ihr Stammkapital anzugreifen.
5. Die vorstehenden Regelungen der Abs. 3 und 4 greifen nicht ein, falls die verbleibenden Gesellschafter nach Ausspruch der Kündigung einen Beschluss zur Auflösung / Liquidation der Gesellschaft gem. § 19 Abs. 3 dieses Gesellschaftervertrages fassen.

§ 22

Abfindung

1. Scheidet ein Gesellschafter nach den §§ 20 und 21 aus der Gesellschaft aus, erhält er eine Abfindung.
2. Der ausscheidende Gesellschafter erhält als Abfindung gemäß § 4 Abs. 3 Satz 3 nur die geleistete Bareinlage und / oder den gemeinen Wert erbrachter Sacheinlagen.

§ 23

Liquidation

1. Die Gesellschaft soll nur aufgelöst werden, wenn die Erfüllung des Gesellschaftszwecks unmöglich, wirtschaftlich nicht mehr finanzierbar oder anderweitig sinnlos geworden ist bzw. die Fallkonstellation des § 19 Abs. 3 dieses Gesellschaftsvertrages vorliegt.
2. Die Liquidation / Auflösung der Gesellschaft erfolgt durch den / die Geschäftsführer, falls sie nicht durch Beschluss der Gesellschafterversammlung anderen Personen übertragen wird. Die Regelungen zur Vertretungsbefugnis gelten entsprechend.
3. Sofern bei der Liquidation ein Überschuss verbleibt, gilt § 4 Abs. 3 Satz 3 und Abs. 6.

§ 24

Schlussbestimmungen

1. Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen erfolgen im Bundesanzeiger für die Bundesrepublik Deutschland.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke befinden, so wird hier durch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstatt der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung einer regelwidrigen Lücke ist eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die
- soweit rechtlich möglich und zulässig - dem am nächsten kommen soll, was die Gesellschafter gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt haben würden wenn sie diesen Punkt bedacht hätten.
3. Die Gesellschaft trägt die mit ihrer Gründung verbundenen Kosten (Notar-, Gerichts- und Veröffentlichungskosten sowie etwaige im Zusammenhang mit der Gründung entstandene Beratungskosten).